

# Gebühren- ordnung

## der Stadtbücherei Parsberg

### § 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

### § 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihm kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

### § 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

### § 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhandengekommen sind.
- (5) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

### § 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Parsberg, 15.12.2003

Bauer,  
1. Bürgermeister

1. Jährliche Benutzungsgebühren für
  - Erwachsene 12,00 €
  - Familie 12,00 €
  - Inhaber der Ehrennamtskarte 6,00 €
  - Kinder 6,00 €

Bei Anmeldung ab 01.07. erfolgt die Erhebung der Gebühren zu 50%. Befreiungen werden gewährt für Kindergärten, Schulen und das Kinderheim.

2. Erstaussstellung und Ersatzaussstellung eines Benutzerausweises 2,50 €
3. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Woche
  - für Erwachsene 0,50 €
  - für Kinder 0,25 €
4. Kostenersatz pauschal
  - bei kleineren Schäden an Büchern 1,50 €
  - bei Beschädigung oder Verlust von CD- und Kassettenhüllen 1,00 €
5. Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums 2,60 €
6. Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten je Botengang 6,00 €
7. Bestellgebühr je Fernleihschein 1,00 €

Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sowie die Portokosten der Stadtbücherei Parsberg vom Benutzer zu tragen.

gültig ab 01.05.2013